

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Empfänger

Ausschließlich per E-Mail an:

- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegepersonen über die örtlichen Träger
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- Landesverband der Kindertagespflegepersonen
- Jugendamtsleitungen
- Geschäftsstelle Kommunale Landesverbände
- Landeselternvertretung

29. April 2022

Gelingende Unterstützung für schutzsuchende Familien aus der Ukraine – Ausbau niedrigschwelliger Angebote und die Möglichkeit von Gruppenausweitungen in KiTas

Sehr geehrte Damen und Herren,

der furchtbare Krieg in der Ukraine lässt zahlreiche Mütter mit oftmals kleinen Kindern Schutz in Schleswig-Holstein suchen. Diese in Not geratenen Familien benötigen umgehend, zuverlässig sowie bedarfsgerechte Unterstützung und Betreuung für ihre Kinder.

In diesen schwierigen Zeiten ist es notwendig, dass wir zusammenrücken, uns gegenseitig unterstützen und dabei gemeinsam handlungsfähig bleiben.

Ich bin mir sehr bewusst darüber, dass Akteure in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Kindertageseinrichtungen und ihre Mitarbeitenden durch die Corona-Krise in den vergangenen zwei Jahren, wie auch Eltern, Träger und Kommunen, schon äußerst stark belastet wurden. Sie haben mit enormen Engagement sehr häufig besonders kurzfristig notwendige Regelungen und Anforderungen umgesetzt und damit über einen sehr langen Zeitraum etwas geleistet, das weit über das Erwartbare hinausgeht. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei Ihnen bedanken – hierfür haben Sie meine volle Anerkennung und meinen uneingeschränkten Respekt!

Als Land sehen wir uns bei dieser neuen Herausforderung in der großen Verantwortung, die Einrichtungen und Mitarbeitenden vor Ort, aber auch die Kommunen dabei zu unterstützen, in dieser Situation des Krieges gute Lösungen vor Ort für die Kinder aus der Ukraine zu entwickeln. Hierfür schaffen wir Rahmenbedingungen. Sie vor Ort können jedoch am besten beurteilen, welche Lösungen zielführend sind und was sie beitragen können. Deshalb gibt die nun erfolgte Gesetzesänderung Ihnen in den Kindertageseinrichtungen die Mittel an die Hand in einem von Ihnen und Ihren Mitarbeitenden bestimmten Maß Unterstützung zu leisten. Diese Solidarität und Einsatzbereitschaft soll dabei nicht zu Ihren Lasten gehen, das soll nicht zuletzt mit einer zusätzlichen „Helfenden Hand“ zur Entlastung Ihrer Fachkräfte sichergestellt werden.

Zielsetzung ist, die bereits vorhandenen Institutionen so zu ertüchtigen, dass sowohl bedarfsgerechte niedrigschwellige Betreuungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für ukrainische Familien zur Verfügung stehen als auch eine Betreuung dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen bei Bedarf ermöglicht wird. Es ist unser Ziel, Möglichkeiten zu schaffen, damit Sie diese verantwortungsvoll, verlässlich und planvoll vor Ort gestalten können.

Niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung der geflüchteten Familien

Wir werden mit einem Landesaktionsprogramm dabei unterstützen, dass niedrigschwellige Maßnahmen für schutzsuchende Familien mit Kindern in den Kreisen und kreisfreien Städten ausgebaut werden können. Dafür stellt das Land 15 Millionen Euro bereit. Damit sollen bereits bestehende sozialräumliche Strukturen erheblich gestärkt werden, indem Einrichtungen wie Familienzentren und Frühen Hilfen, Verbände und auch Sportvereine eine breit aufgestellte und am Bedarf orientierte Unterstützungslandschaft aufbauen und weiterentwickeln können.

Zu den Angeboten für Frauen mit kleinen Kindern gehören zum Beispiel Spielkreise, Eltern-Kind-Angebote ebenso wie psychosoziale Unterstützungsangebote – gerade solche Angebote sind für die schutzsuchenden Familien aufgrund ihrer möglicherweise traumatischen Erfahrungen sehr wichtig. Diese Angebote sehen wir als primären Anlaufpunkt für die Kinder und ihre Eltern. Besonders in der ersten Phase des Ankommens und später als Ergänzung zum Alltag sind solch niederschweligen Angebote zielführend.

Der Rahmen dieses Förderprogramms ist dabei weit gesteckt, damit Vieles möglich ist und somit das Passende vor Ort ausgebaut oder entwickelt werden kann.

Noch im Mai wird die Richtlinie veröffentlicht. Dabei können Maßnahmen gefördert werden, die seit dem 1. März gestartet sind. Die Umsetzung des Aktionsprogramms wird dabei möglichst wenig bürokratisch und im hohen Maße praxistauglich sein.

Die Option der Gruppenausweitung in Kindertageseinrichtungen (§ 59 KiTaG)

Die schutzsuchenden Familien haben nach spätestens drei Monaten einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kita oder der Kindertagespflege und wir müssen gut vorbereitet sein auf einen entsprechenden Bedarf, wenn die Betreuungswünsche über die Möglichkeiten der niederschweligen Angebote hinausgehen. Hierzu soll den Einrichtungen er-

möglichst werden, im Einzelfall die Gruppen zu vergrößern. Das KiTaG mit seinen wichtigen Qualitätsstandards soll Bestand haben. Deshalb kann eine Gruppenausweitung nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Mit einer gesetzlichen Anpassung wird den Kitas die Möglichkeit eröffnet, bis zum Ende des KiTa-Jahres am 31.07.2023 und damit zeitlich begrenzt, je nach Gruppentyp eine moderate Erhöhung der Platzkapazitäten von einem Kind bis zu drei Kindern zu beantragen. Sehr bewusst ist die gesetzliche Änderung als befristete und eigenständige Übergangsregelung formuliert. Damit wird hervorgehoben und deutlich signalisiert, dass das KiTaG unmissverständlich ein Qualitätsgesetz ist und wir an dieser Errungenschaft entschlossen festhalten.
- Es ist stets eine freiwillige Entscheidung der Kita, eine Gruppengrößenerhöhung vorzunehmen. Wenn ein Kita-Träger dies möchte, muss er u.a. die Elternvertretung beteiligen. Die Elternperspektive wird so umfassend berücksichtigt. Hinzu käme eine Befassung im Kita-Beirat. Zudem muss die Kita eine Ausnahmegenehmigung bei der Einrichtungsaufsicht beantragen.
- Die Einrichtungsaufsicht prüft in jedem Einzelfall, ob eine Vergrößerung der Gruppe überhaupt möglich ist und die Gegebenheiten vor Ort diese erfordern. Wenn Kinder auch noch in anderen Einrichtungen vor Ort untergebracht werden könnten, ist eine entsprechende Ausnahme nicht möglich. Die Aufstockung kann regional zudem nur in dem Maße der fluchtinduzierten Bedarfe erfolgen. Es ist also keine generelle Möglichkeit Wartelisten zu bereinigen. Es wird aber auf diese Weise Druck aus dem System genommen, ohne dass es zu einem „Überholen“ wartender Kinder durch Kinder aus der Ukraine kommt.
- In Integrationsgruppen und in Elementargruppen, die bereits mit einem abgesenkten Betreuungsschlüssel von 1,5 oder 1,75 Fachkräften mit einer Ausnahmegenehmigung betreuen, kann keine Aufstockung erfolgen.
- Je aufgestockte Gruppe wird für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche „helfende Hand“ beschäftigt. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für eine Ausweitung der Platzzahl auf bis zu 25 im Elementarbereich. Aufgrund des schon bestehenden Fachkräftemangels ist ein kurzfristiger Einsatz von Fachkräften unrealistisch. Diese Hilfskraft soll die pädagogischen Fachkräfte von Organisations- und Pflegearbeit entlasten. Sie wird finanziell im SQKM hinterlegt. Der Ausgleich für die Kita erfolgt also im Rahmen der üblichen Finanzierungsbeziehung mit der Standortgemeinde.

Abschließend möchte ich mich noch einmal ausdrücklich bei Ihnen für Ihre Arbeit bedanken! Denn auch die nun anstehenden Herausforderungen werden wir nur mit Ihrer Unterstützung bestmöglich bewältigen. Dabei soll von niemandem mehr verlangt werden, als man zu leisten in der Lage ist. Deshalb sollte von den neu geschaffenen Möglichkeiten zur

Gruppenausweitung auch mit Augenmaß Gebrauch gemacht werden. Es ist absolut verständlich, wenn die Erschöpfung nach den zurückliegenden zwei Jahren ein zusätzliches Engagement in der Kita verhindern. Zudem sollen die niederschweligen Angebote schon im Vorfeld einen Beitrag leisten, der Überlastung in den Kitas vorzubeugen.

Lassen Sie uns zuversichtlich nach vorne blicken, sowohl zur Bewältigung der vor uns liegenden Aufgaben als auch in der Hoffnung auf ein baldiges Ende des Krieges im Sinne der Ukrainerinnen und Ukrainer!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlagen:

- Gesetz zur Änderung des § 59 KiTaG
- Richtlinie „Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“
- Faktenblatt mit Kurzinformationen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>